



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 698 Datum: 11.02.2010

Entgeltordnung für die Zentrale
Einrichtung
„Biologische und Biomedizinische
Forschung mit Tierhaltung“
der Universität Hohenheim
(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)

Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung
„ Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“
der Universität Hohenheim
(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)

Auf Grund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung vom 10.02.2010 nachfolgende Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ (ZVH) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ (ZVH) bietet für Einrichtungen der Universität Hohenheim gegen Entgelt Zucht und Haltung von Versuchstieren sowie Import und Sanierung von Mauslinien durch Embryotransfer an.

§ 2 Kosten

- (1) Der Haushalt der ZVH setzt sich aus zentralen Mitteln und Einnahmen aus Entgelten zusammen. Die zentralen Mittel werden jährlich zugewiesen. Die gemäß dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte berechnen sich aus der Umlage der restlichen Haushaltsmittel (= zu erwartende Ausgaben gemäß Haushaltsplanung minus zentrale Mittel) auf die zu erwartenden Tierhaltungstage. Zur Höhe der bei der Verabschiedung dieser Satzung geltenden Sätze vgl. Anlage zu § 2. Über- oder unterschreiten die Einnahmen aus den Entgelten den Bedarf zur Haushaltsabdeckung, werden die Entgelte für das folgende Kalenderjahr zum Jahresbeginn bedarfsdeckend angepasst.
- (2) Den Nutzern werden zweimal jährlich (zum 01.04. und 01.10.) die jeweiligen, zu Beginn eines Kalenderjahres veröffentlichten, Tierhaltungskosten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Kosten für eine erfolgreiche Sanierung einer Tierlinie werden nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.
- (4) Hygienesanierung von Tierlinien durch Embryotransfer: Durch Embryotransfers der zu etablierenden Mauslinien werden Versuchstiere generiert, die gemäß FELASA frei von spezifisch pathogenen Erregern sind. Kosten je Embryotransfer bis auf Weiteres 800,00 €. Sobald die tatsächlichen Kosten je Embryotransfer diesen Betrag um mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten, wird dieser Betrag zum nachfolgenden Jahresbeginn entsprechend angepasst.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die bisherige Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ der Universität Hohenheim in ihrer Fassung vom 11.12.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 11.02.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Peter Liebig', written in a cursive style.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -

Anlage zu § 2

Haltungskosten für Kleinsäuger vorbehaltlich Änderungen entsprechend § 2 Absatz 1

Tierart	pro Tag
Maus	0,06 €
Ratte	0,12 €

Kosten Embryotransfer inklusive mikrobiologischer Kontrolle
(vorbehaltlich Änderungen entsprechend § 2 Absatz 4):

800 €/Mauslinie